

RS Vwgh 1996/9/12 95/20/0185

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §2 Abs3;

AsylG 1991 §2 Abs4;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Die zuletzt bekannt gewordenen Ereignisse im Heimatland des Asylwerbers (hier: Kampfhandlungen unter Beteiligung irakischer Truppen in den Kurdengebieten des Nordirak) sind bei der nachprüfenden Kontrolle des vor diesen Ereignissen erlassenen Bescheides der belBeh durch den VwGH nicht zu berücksichtigen. Ergibt sich aus ihnen die Unzumutbarkeit der von der belBeh angenommenen inländischen Fluchtalternative, so handelt es sich dabei um neue die Flüchtlingseigenschaft des Asylwerbers betreffende Tatsachen, die auch ohne dazwischenliegende Rückkehr in den Heimatstaat geltendgemacht werden können (Hinweis E 19.5.1994, 94/19/0052).

Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200185.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>